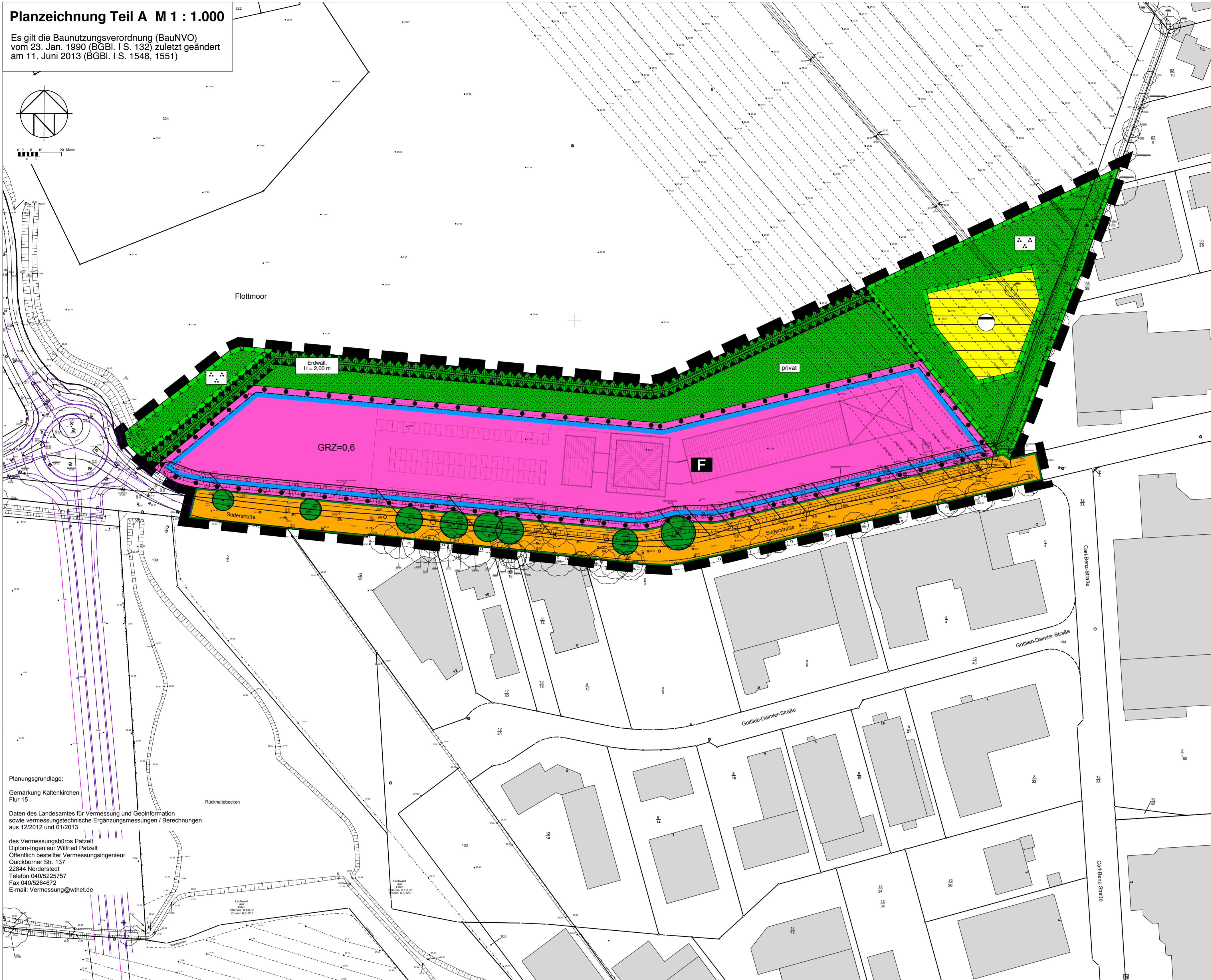


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 B "SÜDERSTRASSE", 1. ÄNDERUNG

Für den Bereich: nördlich der Süderstraße und südlich des künftigen Flotmoorparkes



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.10.2012. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bereitstellung im Internet am 12.11.2012 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 07.11.2012 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 261 und der Umschau Nr. 45 am 07.11.2012 hingewiesen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.05.2013 bis 21.06.2013 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 10.05.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.08.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.12.2013 bis 06.01.2014 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 28.11.2013 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 278 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 49 am 04.12.2013 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 02.12.2013 bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (2) BauGB am 12.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltenkirchen, den Siegel

 (Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand am 24.05.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Norderstedt, den 28.05.2014 Stempel

 (Dipl.-Ing. W. Platzeil, ObVI)

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.02.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den Siegel

 (Bürgermeister)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den Siegel

 (Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt erteilt und die Internetseite, in der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, wurden am durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den Siegel

 (Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ= z.B. 0,6 Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenzen	§ 23 BauNVO
Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Fläche für den Gemeinbedarf: Feuerwehr	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Regenklärbecken	
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
hier: öffentliche Parkanlage	
hier: private Grünfläche	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 1a BauGB

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

	Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz
	Erdwall mit Höhenangabe
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB
	Bäume, zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung der Zweckbestimmung von Grünflächen § 9 Abs. 15 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

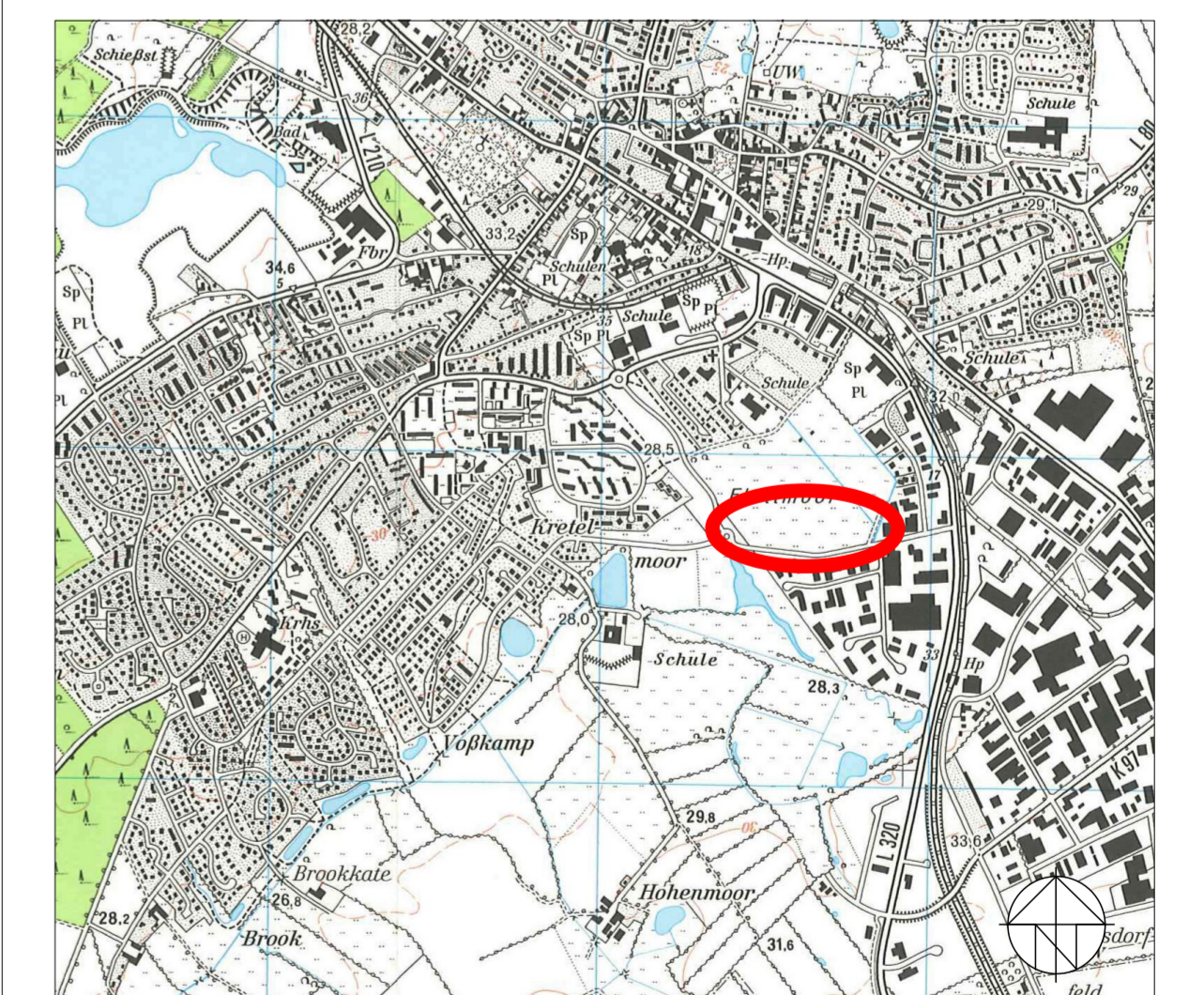
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Baum, künftig fortfallend
	z.B. Straßenplanung des Bebauungsplans Nr. 74

TEXT TEIL B

- Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Das auf den Dachflächen und den Stellplatzflächen einschließlich deren Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Das auf den übrigen Verkehrs- und Hofflächen anfallende Oberflächenwasser ist dem städtischen Regenwassersystem zuzuführen.
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der nicht durch bauliche Anlagen, Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche versiegelbare Teil der Grundstücksflächen ist gärtnerisch anzulegen oder der Sukzession zu überlassen.
 - Die Maßnahmenflächen westlich und östlich der Gemeinbedarffläche sind als naturnahe und pflegeextensive Wiese zu gestalten und mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen und großkronigen Laubbäumen (Arten gem. Pflanzvorschlag im Umweltbericht/ Landschaftsplanerischen Fachbeitrag) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Das Regenklärbecken in der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist naturnah anzulegen und entsprechend des Umweltberichts / Landschaftsplanerischer Fachbeitrag extensiv zu pflegen.
 - Dem Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs 3.589 qm des Flurstücks 1, Flur 8 der Gemarkung Kaltenkirchen zugeordnet, die nach Maßgabe des Umweltberichts/ Landschaftsplanerischen Fachbeitrages zu entwickeln sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
 - Auf der Gemeinbedarffläche ist je angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (Hochstamm Stammumfang mind. 18 cm, Arten gem. Pflanzvorschlag im Umweltbericht/Landschaftsplanerischen Fachbeitrag). Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 m² zu betragen.
 - Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit mindestens in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm zu ersetzen. Aufgrabungen sind im Traufbereich der als zu erhalten festgesetzten Bäume nur in Handarbeit zulässig. Krone und Wurzelwerk sind baumpflegerisch zu behandeln.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 B "Süderstraße", 1. Änderung, für den Bereich: nördlich der Süderstraße und südlich des künftigen Flotmoorparkes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M. ca. 1 : 50.000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 B "SÜDERSTRASSE" 1. ÄNDERUNG



Für den Bereich:
 nördlich der Süderstraße und südlich des künftigen Flotmoorparkes

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
 baun - Schwormstedde GmbH
 22087 Hamburg, Graumannsweg 69
 Tel. 040 / 44 14 10
 Fax 040 / 44 31 05

Endgültige Planfassung
 25.02.2014 (Stadtvertretung)

Bearbeitet: Schwormstedde / Bernhack / Stellmacher

Projekt Nr.: 1241